

# **Vereinssatzung**

## **Backhausverein Seedorf**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Backhausverein Seedorf und hat seinen Sitz in 78655 Dunningen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein (e.V.)“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Ziele**

- (1) Ziel des Backhausvereins ist es, der Bevölkerung von Seedorf und Umgebung die Möglichkeit zu bieten, eigene Broterzeugnisse in einem Holzbackofen herzustellen.
- (2) Der Erhalt, der Ausbau und der Betrieb des historischen Backofens wurde von der Gemeinde an den Backhausverein übertragen.
- (3) Der Backhausverein fördert durch Unterstützung und Backkurse den Erhalt und die Weitergabe des Kulturguts „Brotbacken“ im Holzbackofen.
- (4)
  - a) Die Benutzung des Backhauses kann durch die gesamte Bevölkerung erfolgen, die Mitgliedschaft sollte angestrebt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (7)
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
  - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitgliedern und Ausschussmitgliedern dürfen die entsprechenden Aufwendungen ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Aufwendungen

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Beginn:
  - a) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden.
  - b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgendes Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
  - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Vereinsausschuss festgesetzt wird.
- (2) Der Mindestbeitrag bzw. der vom Mitglied im Aufnahmeantrag eingesetzten Jahresbetrag ist am 1. März j. J. fällig. Bei Eintritt nach dem 1. Juli ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen. Er wird vom Verein im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs.2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne des Vereinszweckes, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, und für Dienstverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung des

## Vereinsausschusses.

- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgabenbelege sind vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten nach Anweisung des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (11) Dem Vorstand obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 9 Der Vereinsausschuss**

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und bis zu 6 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder als Beisitzer an.
- (2) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Bei Ausscheiden eines der vier von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahrs durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dunningen, für die auswärts wohnenden Mitglieder durch schriftliche Mitteilung an die letztvereinbarte Adresse.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Vereinsausschuss angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang.

### **§ 13 Vereinsbäcker**

- (1) Zur Durchführung des Backbetriebes beauftragt der Verein einen Vereinsbäcker gegen Aufwandsentschädigung. Diese wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Vereinsbäcker ist für den reinen Backbetrieb allein verantwortlich. Er ist hierin selbständig und kann zu seiner Unterstützung und Beratung befähigte Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Der Vereinsbäcker kann nicht in den Vorstand und in den Ausschuss gewählt werden.
- (4) Zu den Sitzungen des Ausschusses kann der Vereinsbäcker geladen werden.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem Vereinsausschuss innerhalb 14 Tagen zu übergeben.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16 Eigentum, Vermögen, Finanzen**

- (1) Das Eigentum des Vereins wird aus Sachwerten, Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, Gebühren, Erlösen sowie sonstigen Einnahmen gebildet. Alle oben angeführten Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine
  - Geschäftsordnung
  - Beitragsordnung
  - Ehrungsordnung

## **§ 18 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung z w e i Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Ablösung von Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Gemeinde Dunningen zur Verwendung im Ortsteil Seedorf zu übertragen. Die Gemeinde Dunningen hat dieses Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden
- (3) Falls innerhalb von zwei Jahren eine Neugründung eines Vereins mit einem dem Backhausverein entsprechenden Vereinszweck erfolgt, so erhält dieser neue Verein das Vereinsvermögen.

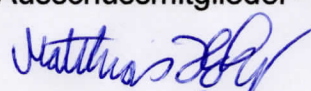
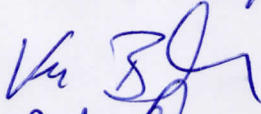
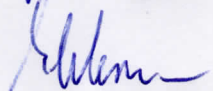
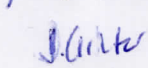
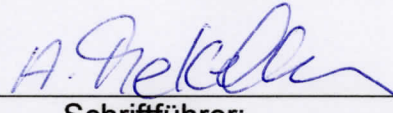
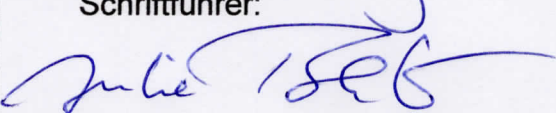
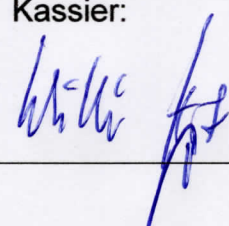
## **§ 19 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

## § 20 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Seedorf, den 31. Januar 2020

|                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Vorsitzender:<br> | Ausschussmitglieder - weitere Mitglieder<br><br><br><br><br> |
| 2. Vorsitzender:<br> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Schriftführer:<br>   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kassier:<br>         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |